

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31

Ausgegeben Danzig, den 30. April

1923

Inhalt. Verordnung betr. Erwerbslosenfürsorge (§. 439). — Verordnung über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung (§. 439). — Verordnung betr. Aenderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (§. 440). — Verordnung betr. Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (§. 440). — Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützungen für Renteneempfänger der Invaliden- und Angestellten-Versicherung (§. 441).

154

Verordnung

betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 24. 4. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 326) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 16. April 1923 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

- 1. für männliche Personen
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 2400 M
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben 2100 M
 - c) unter 21 Jahren 1450 M
- 2. für weibliche Personen
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 2100 M
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben 1750 M
 - c) unter 21 Jahren 1300 M
- 3. als Familienzuschläge für
 - a) den Ehegatten 850 M
 - b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 700 M

Danzig, den 24. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

155

Verordnung

über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 392) und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426).
Vom 24. 4. 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 110 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 392) und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 426) wird Folgendes bestimmt:

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetaages: 8. 5. 1923).

§ 1.

Die im § 110 Absatz 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 240 M für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 114 Absatz 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 240 bis 1200 Mark festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

156

Verordnung

betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien). Vom 28. 4. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Mai 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis	25 km	. . .	1300 M
" "	" "	50 km	. . . 2600 M
" "	" "	100 km	. . . 3900 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 1300 M. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) vom 20. März 1923 (Gesetzbl. S. 356) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 28. April 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zandor.

157

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien). Vom 28. 4. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Mai 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 300 M für jedes Wort, mindestens 3000 M;

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) vom 20. März 1923 (Gesetzbl. S. 357) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 28. April 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

158

Verordnung

über die weitere Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 20. 4. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. 1. 23 — Ges. Bl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

Die Geldbeträge des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 13. II. 23 über die weitere Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung — Ges. Bl. S. 327 — werden ab 1. III. 23 vervierfacht.

Erwerbsunfähige, unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstand von Rentenempfängern sind den zulageberechtigten Kindern des Rentenempfängers gleichzustellen.

Danzig, den 20. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziohm.

Dr. Schwartz.